n
eu
ner
haus

An das
BMASGPK – V/B/7
Stubenring 1
1010 Wien

ergeht per E-Mail an:
V7@sozialministerium.gv.at

Wien, 13.11.2026

Geschäftszahl: 2026-0.456.064

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden (Begutachtungsverfahren)

Grundsätzliches

neunerhaus – Hilfe für obdachlose Menschen begrüßt explizit, dass mit der geplanten Novelle die „Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ als zentrales Ziel in § 1 Z 1 SH-GG verankert ist.

Mit Blick auf die letzten Jahre ist jedoch ein anhaltender sozialpolitischer Paradigmenwechsel erkennbar, der kritisch zu bewerten ist: 2010 wurde der Begriff der bedarfsorientierten Mindestsicherung eingeführt, welche sich an Bedarfen orientierte und sich auf deren Absicherung bezog. Diese Entscheidung trug positiv zur Entstigmatisierung der Bezieher*innen bei, zu denen auch zahlreiche Menschen zählen, die in prekären Wohnverhältnissen leben und/oder von Wohnungslosigkeit betroffen sind.

Bereits 2019 erfolgte die Rückkehr zum Begriff Sozialhilfe und wird dieser zwischenzeitlich medial und gesellschaftspolitisch aufgeladene Begriff nun nicht mehr nur weitergeführt, sondern weist der Weg von der Aufweichung eines solidarischen Fürsorgeprinzips hin zum Versicherungs- und

Vorleistungsprinzip. Unterlegt mit medialen Untertönen, welche die Bezieher*innen von Sozialhilfe zunehmend offen ausgesprochen unter Generalverdacht stellen, diese Leistungen nicht „wirklich“ zu brauchen oder sich ihrer missbräuchlich zu bedienen.

Diese Entwicklung betrachtet *neunerhaus – Hilfe für obdachlose Menschen* mit Sorge und Kritik und appelliert zugleich an Bundesregierung und Parlament, den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zu beschließen, sondern unter Einbindung von Expert*innen aus dem Sozialbereich und mit Fokus auf die effektive Umsetzung des in § 1 Z 1 normierten Ziels zu überarbeiten.

Anmerkungen zu einigen ausgewählten Abschnitten

Der Gesetzesentwurf enthält keine langfristige Lösung zur Einbeziehung von Bezieher*innen von Sozialhilfe in die gesetzliche Krankenversicherung. Die weitere zeitliche Befristung für die Einbeziehung dieser Personengruppe mittels Verordnung nach § 9 ASVG ist nicht nachvollziehbar: Vielmehr ist dringend eine unbefristete Regelung erforderlich – solange es keine langfristige, einheitliche gesetzliche Regelung gibt, die Zugang zu Gesundheitsversorgung für alle in Österreich lebenden Menschen, über Akutsituationen hinaus, sichert.

Besonders kritisch ist aus Sicht der Wohnungslosenhilfe zu bewerten, dass bei dieser Reform keine bundesweite Regelung zur Sicherung der stark gestiegenen Wohnkosten vorgesehen ist.

Steigende Miet- und Energiekosten, die Zunahme von befristeten Mietverträgen und der für bestimmte Personengruppen verwehrte Zugang zum geförderten Wohnbau erhöht das Risiko von prekären Wohnsituationen und drohendem Wohnungsverlust für armutsgefährdete Personen.

Wiewohl die vorgesehene Aufhebung des Kumulierungsverbots bei Wohnbeihilfen positiv zu werten ist, fehlt im Gesetzesentwurf eine Klarstellung, was unter § 2 Abs. 5 mit dem Zusatz „soweit der Wohnbedarf nach Abs. 3 gedeckt ist“ bedeutet bzw. in welcher Form die Prüfung dieser Bedarfsdeckung erfolgen wird. Es ist davon auszugehen, dass der Betrag zur Deckung des Wohnbedarfs nur für einen sehr kleinen Teil der Bezieher*innen von Sozialhilfe ausreicht, um den tatsächlichen Wohnbedarf zu decken. Diesbezüglich ist eine Präzisierung gefordert, um Ausschlüsse von Wohnbeihilfen der Länder vorzubeugen.

Die Einführung von verpflichtenden aktiven Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit bzw. Vermittelbarkeit stellt eine nicht nachvollziehbare Verschärfung dar, war doch die Bereitschaft, die eigene Arbeitskraft einzusetzen, bereits auch bislang schon Voraussetzung für erwerbsfähige Bezieher*innen. Vielmehr muss eine gelingende Arbeitsmarktintegration ausreichend finanziert, qualitätsvoll und auf die individuelle Situation der Betroffenen zugeschnitten sein. *neunerhaus – Hilfe für obdachlose Menschen* spricht sich dafür aus, dass gerade wohnungslose und von Armut betroffene Menschen rasch effektive Unterstützung beim Zugang zum 1. Arbeitsmarkt erhalten müssen.

neunerhaus – Hilfe für obdachlose Menschen, Gumpendorfer Straße 83 – 85/Haus4/1.DG, 1060 Wien,
www.neunerhaus.at, T +43 1 990 09 09 900, F +43 1 990 09 09 909, hallo@neunerhaus.at, ZVR: 701846883
Spendenkonto RLB NÖ-Wien, IBAN: AT25 3200 0000 0592 9922, BIC: RLNWATWW
Spendenkonto Erste Bank, IBAN: AT38 2011 1284 3049 1706, BIC: GIBAATWWXXX
Ihre Spende ist steuerlich absetzbar (SO-1127)

Auch – und das betrifft ebenso die „Grundleistung-Integration“ – wird als äußerst problematisch angesehen, dass ein Teil der erwerbsfähigen Menschen zunächst nur eine niedrigere Grundleistung erhalten soll. Die Bemessung der Richtsätze für diese Personengruppen erlaubt kein angemessenes Auskommen und führt zu prekären Lebenssituationen bzw. erhöht das Risiko, wohnungs- oder obdachlos zu werden, denn: Miete muss auch in dieser Zeit bezahlt werden.

Schlussbemerkung

neunerhaus – Hilfe für obdachlose Menschen begrüßt eine bundesweite einheitlichere Regelung, allerdings mit der klaren Einschränkung, dass dies ohne eine allgemeine Novellierung nach unten geschieht (wie es zum Beispiel durch die neu eingeführten Mindestsätze für Kinder geschieht, die sich an den österreichweit niedrigsten Sätzen orientieren anstelle einer im Regierungsprogramm verankerten Kindergrundsicherung).

Die geplanten Kürzungen bei der Sozialhilfe sind sozial- und wirtschaftspolitisch kontraproduktiv. Sie führen langfristig zu deutlich höheren Kosten in vielen anderen Bereichen, beispielsweise im Bereich Gesundheit, im Bildungs- und Arbeitsmarktsektor, in der Wohnungslosenhilfe.

Sozialhilfe wirkt, wenn sie Armut verhindert und Menschen gezielt beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt unterstützt.

Eine Sozialhilfe als letztes soziale Netz muss sich daran messen lassen, ob sie Menschen davor schützt, ihre Wohnung zu verlieren, und ob sie Wege aus der Wohnungslosigkeit eröffnet.
Eine Reform, die zusätzliche Wohnungslosigkeit erzeugt, würde ihren Auftrag verfehlen.

Mag[a] DSA[in] Elisabeth Hammer, MSc
Geschäftsführerin

